

SATZUNG DER STADT KEHL

vom 26. Oktober 1987

Aufgrund § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GB1. S. 770, ber. GB1. 1984 S. 519) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GB1. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17.12.1984 (GB1. S. 675) ergeht folgende Satzung für

Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten im Kernstadtbereich von Kehl

Vorbemerkung:

Bestandteile dieser Satzung sind:

- Lageplan (M. 1:2500) mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Beigefügt sind:

- Begründung
- Ergänzende Erläuterungen

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst

1. die Zentrale Innenstadt von Kehl zwischen B 28 / Straße Am Lager / Großherzog-Friedrich-Straße / Jahnstraße / Hermann-Dietrich-Straße,
2. den Bereich zwischen Großherzog-Friedrich-Straße / Kinzigallee / östliche Grenze des Grundstücks Lgb.Nr. 59 / Lammstraße / Hauptstraße,
3. die Flächen zwischen Großherzog-Friedrich-Straße, Bierkellerstraße, Friedrichstraße bzw. Bankstraße und Hauptstraße, wobei jeweils eine Grundstückstiefe südlich der Friedrichstraße und der Bankstraße sowie Lgb.Nr. 17/1 und 17/3 westlich der Bierkellerstraße und Lgb.Nr. 15, 15/1, 15/16 und 15/17 im Kreuzungsbereich der Färberstraße mit der Großherzog-Friedrich-Straße einbezogen sind,
4. entlang der Hauptstraße in südöstlicher Richtung ab Lammstraße bzw. Bankstraße jeweils eine Grundstückstiefe beidseits der Hauptstraße bis einschließlich der Grundstücke Lgb.Nr. 274/4 (EDEKA-Parkplatz) bzw. 231/1 (EDEKA-Geschäft Hauptstraße 169), wobei im Bereich der Einmündung der Friedhofstraße folgende Grundstücke einbezogen sind:

Lgb.Nr. 158/2 (Friseurgeschäft Friedhofstraße 2)

172 (Total-Tankstelle)

75 (Hanauer-Museum)

75/1 (Christus-Kirche) teilweise, und zwar der südliche Teilbereich, der durch die Verlängerung der nördlichen Grundstücksgrenze Lgb.Nr. 75 abgegrenzt wird.

Auf der Südseite der Hauptstraße sind zwischen Karlstraße und Ehrmannstraße die Grundstücke Lgb.Nr. 106/1 und 106/2 einbezogen. Des weiteren sind bei der Einmündung der Alte Zollstraße das Grundstück Lgb.Nr. 125/2 und bei der Einmündung der Riedstraße die Grundstücke Lgb.Nr. 230, 233/1, 192 und 197 einbezogen,

5. entlang der Bierkellerstraße südlich der Einmündung der Friedrich-Straße auf der Westseite bis zur Kanzmattstraße eine Grundstückstiefe und auf der Ostseite eine Grundstückstiefe bis zur Bürgermeister Mathias-Krauß-Straße.

Zeichnerisch ist die Abgrenzung im Lageplan verbindlich dargestellt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- a. Werbeanlagen jeglicher Art gemäß § 2 Abs. 8 LBO mit Ausnahme von Preisschildtürmen von Tankstellen, Litfasssäulen im öffentlichen Raum und Werbeflächen an öffentlichen Buswartehallen.
- b. Automaten jeglicher Art, die in Verbindung mit einer der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Außenseite eines Gebäudes oder Gebäudeteils, in Verbindung mit einer Einfriedigung oder Mauer zur öffentlichen Verkehrsfläche oder freistehend auf Dauer oder vorübergehend errichtet oder angebracht werden sollen.

§ 3 Genehmigungspflicht

Genehmigungsfreie Vorhaben gemäß

§ 52 Abs. 1 Ziff. 32 b LBO (Werbeanlagen bis 0,5 qm Größe) und Ziff. 33 (Automaten) unterliegen gemäß § 73 Abs. 2 Ziff. 1 LBO ab einer Größe von 0,2 qm der Genehmigungspflicht entsprechend § 51 LBO.

§ 4 Art der Werbeanlagen

Zulässig sind alle Arten von Werbeanlagen gemäß § 2.a mit Ausnahme von:

- 4.1 Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht,
- 4.2 bewegte und/oder sich bewegende Werbeanlagen,
- 4.3 auswechselbare Werbeanlagen für Waren- und Preisangebote auf, an oder vor der Fassade angebracht,
- 4.4 Plakat- und Anschlagtafeln sowohl für Eigen- als auch für Fremdwerbung.

§ 5 Lage der Werbeanlagen

5.1 In Verbindung mit der Fassade von Gebäuden oder Gebäudeteilen

- 5.1.1 Werbeanlagen sind nur zulässig an dem der Leistungsstätte, für die geworben wird, direkt zuzuordnenden Fassadenabschnitt zur öffentlichen Verkehrsfläche und eingeschränkt zur rückliegenden Hoffläche (siehe Punkt 6.8 und Punkt 7.4 und Ergänzende Erläuterungen, Bilder 1, 2 und 3).
- 5.1.2 Werbeanlagen dürfen auf, an oder vor der Fassade die Höhe von Unterkante der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss minus 15 cm nicht überschreiten. Bei nur eingeschossigen Gebäuden gilt als entsprechender maximal zulässiger höchster Punkt Unterkante Dachrinne minus 15 cm (siehe Ergänzende Erläuterungen, Bilder 4 und 5).
- 5.1.3 Werbeanlagen müssen von den seitlichen Fassadenkanten mindestens denselben Abstand einhalten wie die äußerste Kante der Fenstereinfassung der äußersten Fenster im Erdgeschoss bzw. 1. Obergeschoss (siehe Ergänzende Erläuterungen, Bild 4).

- 5.1.4 Senkrechte oder waagrechte plastisch ausgebildete, durch Material- oder Farbwechsel betonte Gliederungselemente von Fassaden dürfen nicht durch Werbeanlagen überlagert oder optisch zerschnitten werden.

Zu diesen Gliederungselementen ist ein Mindestabstand von 15 cm einzuhalten (siehe Ergänzende Erläuterungen, Bild 6).

- 5.1.5 Auf ungegliederten geschlossenen Wandflächen von mindestens 3,00 m Breite und mindestens 5,00 m Höhe sind Werbeanlagen - jedoch nur parallel und direkt auf der Wand befestigt - auch oberhalb der Höhenbegrenzung nach Punkt 5.1.2 zulässig (siehe Ergänzende Erläuterungen, Bild 7).
- 5.1.6 Bei Eckgebäuden ist die Anbringung von "Stechschildern" und Körpern über Eck zulässig (siehe Ergänzende Erläuterungen, Bild 8).

5.2 In Verbindung mit Vordächern

- 5.2.1 Auf Vordächern sind Werbeanlagen zulässig, dabei dürfen Stechschilder die Vorderkante nicht überschreiten.
- 5.2.2 Vor der Stirnseite des Vordachs oder in diese integriert sind Werbeanlagen parallel zur Fassade zulässig bis zu einer Höhe von 0,50 m.
- 5.2.3 Unter Vordächern sind Werbeanlagen zulässig, auch in Form von Stechschildern, bis zu einer Größe von 0,50 qm, wenn ein Mindestabstand von 2,50 m zur Oberkante der Fußgängerverkehrsfläche eingehalten wird (siehe Ergänzende Erläuterungen, Bild 9).

5.3 In Verbindung mit Sonnenschutzeinrichtungen (z.B. Markisen)

Das Aufbringen von Werbung auf Markisen oder anderen mobilen Sonnenschutzeinrichtungen ist im Erdgeschoss zulässig, in darüber liegenden Geschossen unzulässig.

5.4 Auf Flachdächern

- 5.4.1 Werbeanlagen auf Flachdächern sind unzulässig.
- 5.4.2 Ausnahmsweise können Werbeanlagen auf Flachdächern mit Zustimmung der Gemeinde zugelassen werden, wenn dem keine städtebaulichen Gründe, insbesondere eine Beeinträchtigung des Ortsbilds, entgegenstehen.

5.5 Freistehende Werbeanlagen

Werbeanlagen die nicht in Verbindung mit einem Gebäude oder Gebäudeteil, sondern freistehend errichtet werden sollen, dürfen nicht in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen.

Der höchste Punkt der Werbeanlage darf maximal 4,50 m über Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche liegen.

5.6 An Einfriedigungen und Mauern

Werbeanlagen an Einfriedigungen und Mauern sind unzulässig.

§ 6 Form und Größe der Werbeanlagen

(siehe Ergänzende Erläuterungen Seite 5-8)

6.1 Länge der Werbeflächen (aller Arten von Werbeanlagen)

Die maximale Gesamtlänge aller Werbeanlagen vor der Fassade eines Gebäudes in Addition darf maximal 0,6 mal Fassadenlänge betragen (siehe Ergänzende Erläuterungen, Bild 10).

Der Abstand zwischen einzelnen Werbeanlagen jeglicher Art hat dabei mindestens 0,60 m zu betragen (siehe Ergänzende Erläuterungen, Bild 11).

6.2 Bandartige Werbeanlagen (parallel zur Fassade bis zu einer Winkeleinstellung von maximal 10 Grad zur Fassade)

6.2.1 Zulässige Maximalhöhe: 0,80 m

6.2.2 Zulässige Maximallänge jeder einzelnen Werbeanlage: 4,00 m

6.2.3 Ausnahmsweise können mit Zustimmung der Gemeinde Überschreitungen der Maximallänge nach Punkt 6.2.2 bis höchstens 4,80 m zugelassen werden, wenn die betroffene Fassade breiter ist als 15,00 m und die Fassadengestaltung nicht beeinträchtigt wird (siehe Ergänzende Erläuterungen, Bild 11).

6.3 Aufgelöst gestaltete Werbeanlagen (parallel zur Fassade)

6.3.1 Zulässige Maximalhöhe: 0,80 m

6.3.2 Zulässige Maximallänge jeder einzelnen Werbeanlage: 4,80 m

6.3.3 Ausnahmsweise können mit Zustimmung der Gemeinde Überschreitungen der Maximallänge nach Punkt 6.3.2 bis höchstens 5,60 m zugelassen werden, wenn die betroffene Fassade breiter ist als 15,00 m und die Fassadengestaltung nicht beeinträchtigt wird.

6.4 Schriftzüge und Einzelbuchstaben (parallel zur Fassade)

6.4.1 Zulässige Maximalhöhe: 0,80 m

6.4.2 Zulässige Maximalbreite jeder einzelnen Werbeanlage: 4,80 m

6.4.3 Ausnahmsweise können mit Zustimmung der Gemeinde Überschreitungen der Maximallänge nach, Punkt 6.4.2 bis höchstens 5,60 m zugelassen werden, wenn die betroffene Fassade breiter ist als 15,00 m und die Fassadengestaltung nicht beeinträchtigt wird.

6.5 Werbeanlagen in einer Winkelstellung von größer 10 Grad bis 90 Grad zur Fassade (Stechschilder)

6.5.1 Zulässige Maximalhöhe: 1,60 m

6.5.2 Zulässige Maximalbreite: 1,00 m

6.5.3 Zulässige maximale Fläche: 1,00 m²

6.5.4 Zulässige maximale Auskragung vor der Fassade: 1,25 m

Zwischen Unterkante Werbeanlagen und Oberkante Fußgängerverkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten (siehe Ergänzende Erläuterungen, Bild 14).

6.6 Körper (z.B. Würfel, Kugel, Brille, Füllfederhalter usw.)

Höhe und Breite des Körpers dürfen sowohl senkrecht als auch parallel zur Fassade gesehen 1,00 m nicht überschreiten.

6.7 Freistehende Werbeanlagen

Die Werbefläche darf 1,00 qm nicht überschreiten.

6.8 Werbeanlagen auf der von der Geschäftszone abgewandten Seite (Rückseite)

Auf der von der Geschäftszone abgewandten Seite (Rückseite) darf die Werbefläche 1,50 qm nicht überschreiten.

6.9 Werbeanlagen auf ungegliederten geschlossenen Wandflächen

Auf ungegliederten geschlossenen Wandflächen von mindestens 3,00 m Breite und mindestens 5,00 m Höhe sind Werbeanlagen unter Beachtung von Punkt 5.1.5 folgendermaßen zulässig:

Werbefläche	max. 0,15 x Wandbreite x Wandhöhe
Breite	max. 0,60 x Wandbreite
Höhe	max. Wandhöhe abzüglich 0,4 x Wandbreite
Abstand zu den Wandkanten	mindestens 0,2 x Wandbreite

(siehe Ergänzende Erläuterungen, Bild 15).

§ 7 Anzahl der Werbeanlagen

7.1 Für jede gewerbliche oder Dienstleistungseinrichtung darf in Verbindung mit einer Gebäudefassade nur eine Werbeanlage im Sinne von Punkt 6.5 oder Punkt 6.6 dieser Satzung angebracht werden (siehe Ergänzende Erläuterungen, Bild 16).

7.2 Abweichend von 7.1. sind bis zwei Werbeanlagen gemäß Punkt 6.5 dieser Satzung zulässig (Punkt 5.2.3 ist zu beachten), wenn sie unter Vordächern angeordnet werden (siehe Ergänzende Erläuterungen, Bild 17).

7.3 Ausnahmsweise sind auch mehr als zwei Werbeanlagen gemäß Punkt 6.5 dieser Satzung zulässig, wenn sie unter Vordächern angeordnet werden und wenn auf jegliche andere Art von Werbeanlagen für die Einrichtung für die geworben wird an der entsprechenden Fassade verzichtet wird (Punkt 5.2.3 ist zu beachten)

(siehe Ergänzende Erläuterungen, Bild 18).

7.4 Auf der von der Geschäftszone abgewandten Seite (Rückseite) ist für jede gewerbliche oder Dienstleistungseinrichtung nur eine Werbeanlage zulässig.

§ 8 Beleuchtung

8.1 Hinterleuchtung

Die Hinterleuchtung von Schriftzügen und Symbolen ist nur mit farblosem Licht zulässig.

8.2 Beleuchtung

Bei Leuchttransparenten und Körpern darf die Ausleuchtung 100 Lux nicht überschreiten.

§ 9 Werbeanlagen bei nicht mehr vorhandenen Nutzungen

Läuft eine Nutzung, für die mit Werbeanlagen auf dem betroffenen Grundstück geworben wurde, aus, so sind die Werbeanlagen innerhalb eines Monats nach Einstellung der Nutzung zu entfernen, sofern sie den Bestimmungen dieser Satzung widersprechen.

§ 10 Automaten

Automaten in Verbindung mit Gebäuden, Gebäudeteilen, Einfriedigungen und Mauern bzw. freistehend müssen so angebracht werden, dass senkrechte oder waagrechte plastisch ausgebildete, durch Material- oder Farbwechsel betonte Gliederungselemente von Fassaden nicht überlagert werden.

Zu diesen Gliederungselementen, sowie zu Fassaden- bzw. Wandkanten, ist ein Mindestabstand von 15 cm einzuhalten.

Automaten dürfen eine Breite von 1,20 m nicht überschreiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

11.1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den mit dieser Satzung aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bauvorschriften zuwiderhandelt (gemäß § 74 Abs. 2 Ziff. 2 LBO).

11.2 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (gemäß § 74 Abs. 3 LBO).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Kehl, den 26.10.1987



Der Oberbürgermeister
gez. i.V.
(Mentz) Bürgermeister

Genehmigt

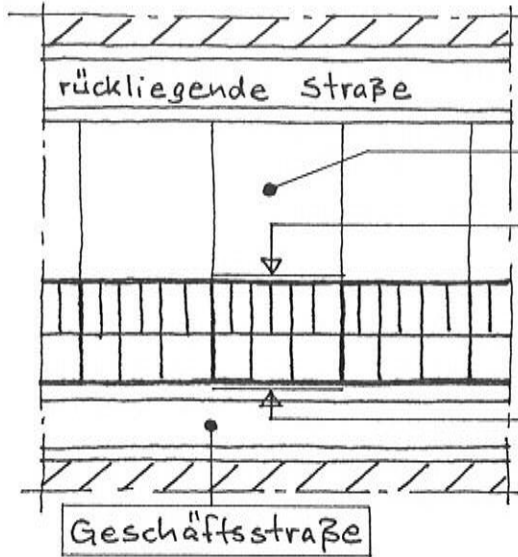
Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg, den 05. JAN. 1988





Bild 1

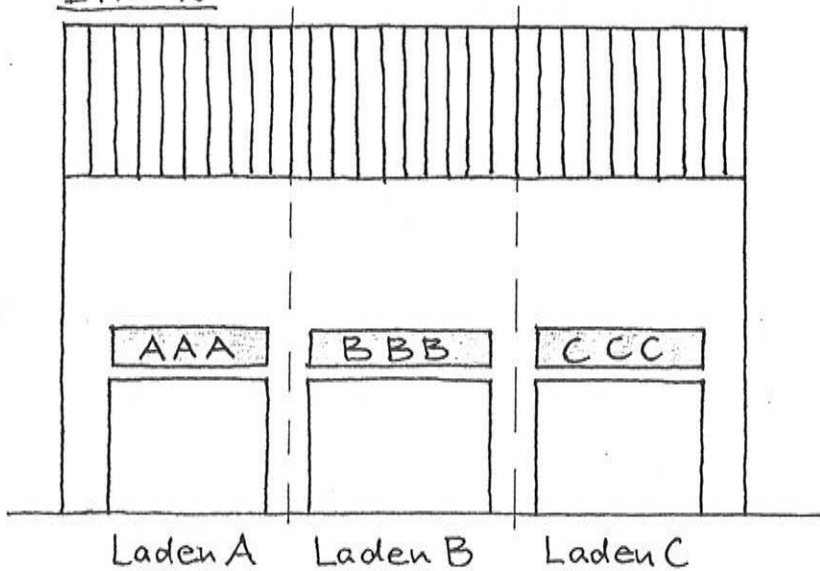


Betrifft Punkt 5.1.1 Zuordnung der Nutzungen zu öfftl. Verkehrsflächen.

rückliegende Hoffläche
Fassadenabschnitt an der von der Geschäftszone abgewandten Seite

zur öfftl. Verkehrsfläche zuzuordnender Fassadenabschnitt

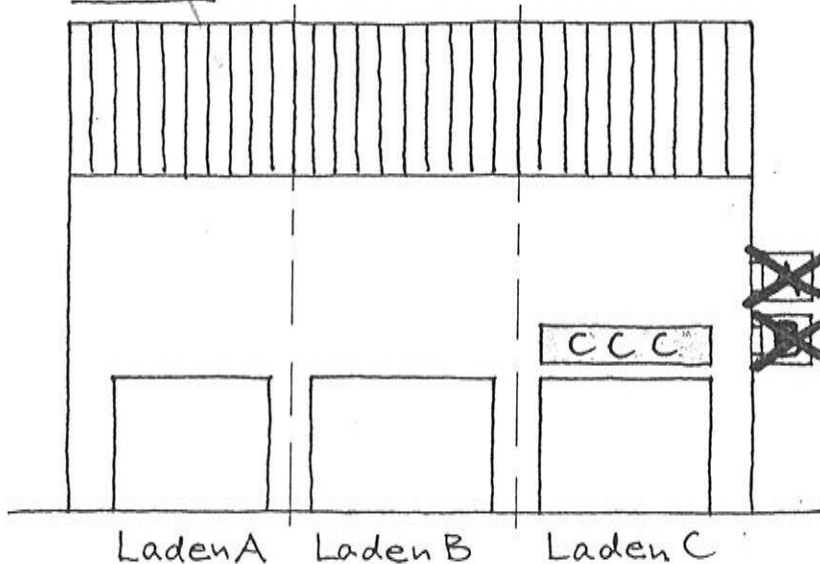
Bild 2



Betrifft Punkt 5.1.1

Diese Anbringung entspricht der Satzung! Die Werbung gehört an die Stelle, an der sich der Laden wirklich befindet.

Bild 3



Das ist ausgeschlossen weil:

- 1) Überfrachtung auf eng begrenztem Raum und
- 2) Fehlinformation.



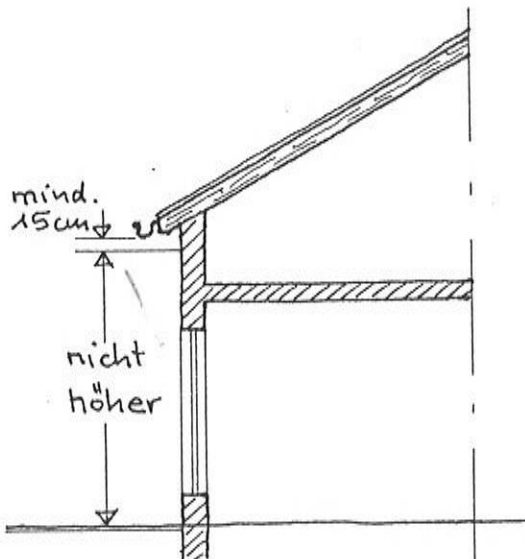
Betrifft Punkt 5.1.2 u. 5.1.3

Bild 4



Bild 5

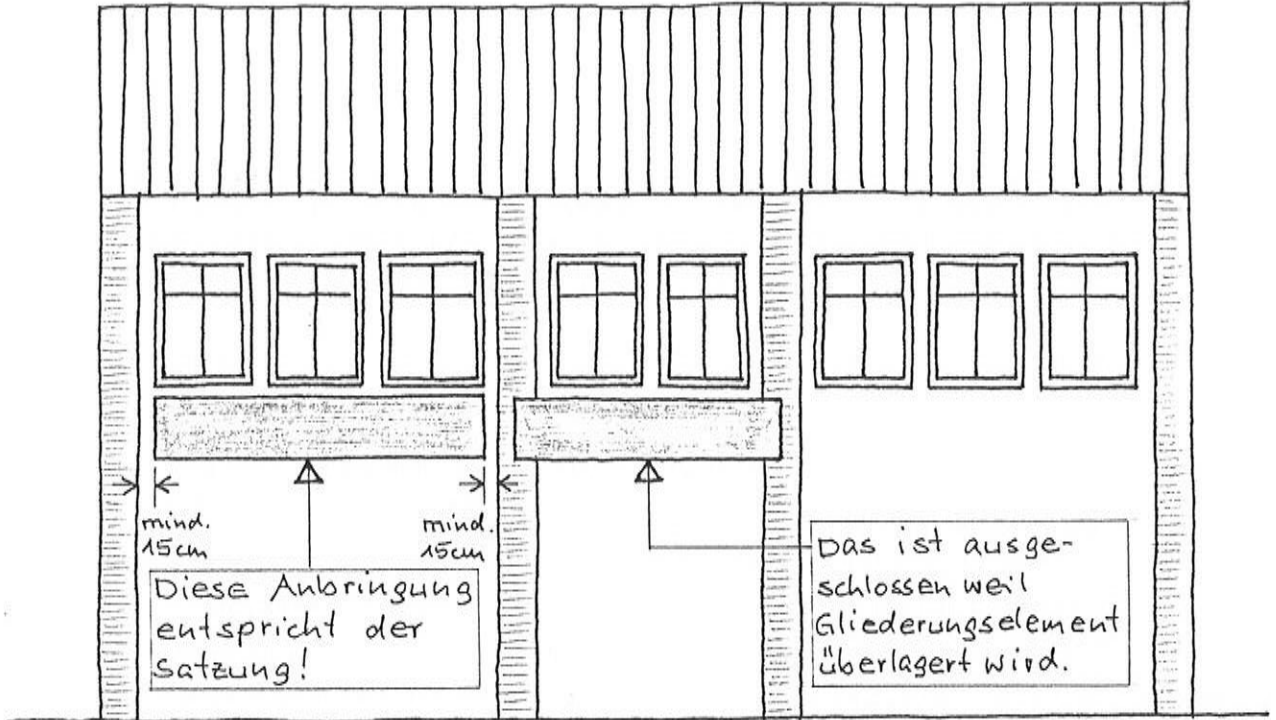
Bei nur einem
Vollgeschoß
(5.1.2)





Betrifft Punkt 5.1.4

Bild 6



Betrifft Punkt 5.1.5

Bild 7

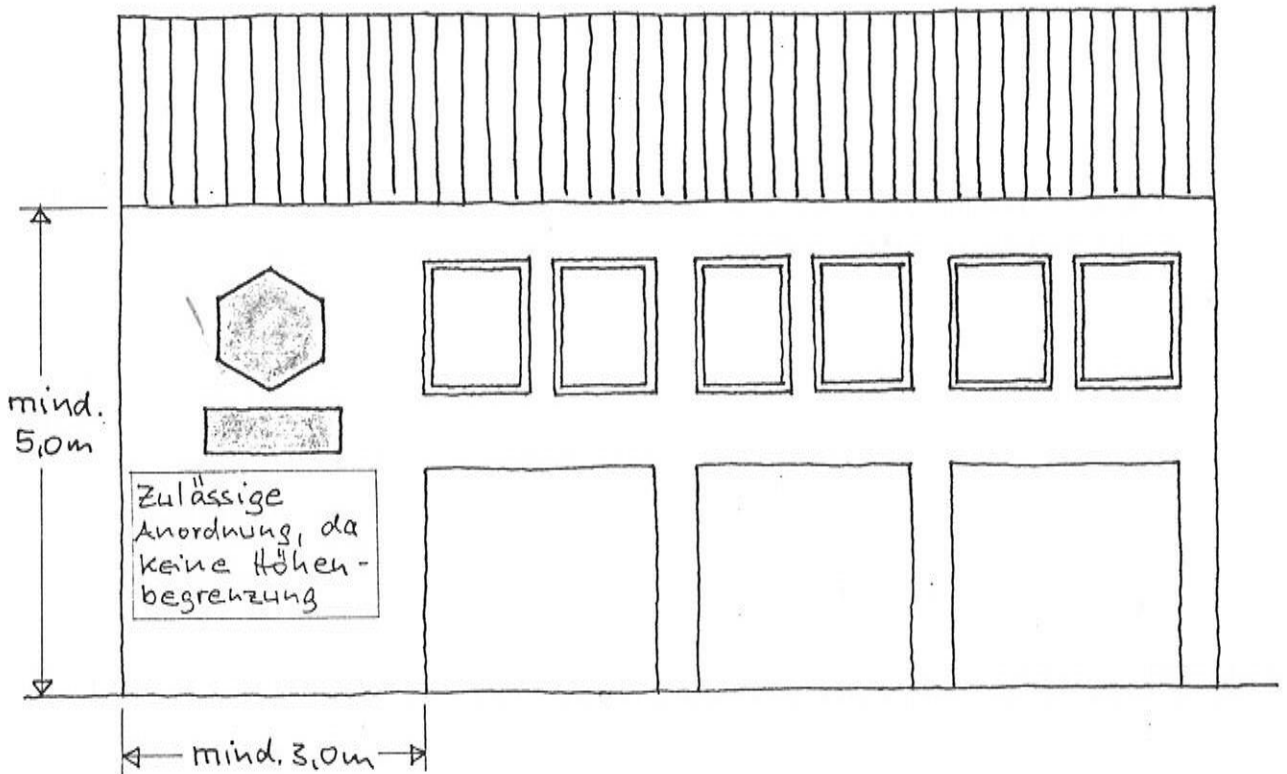
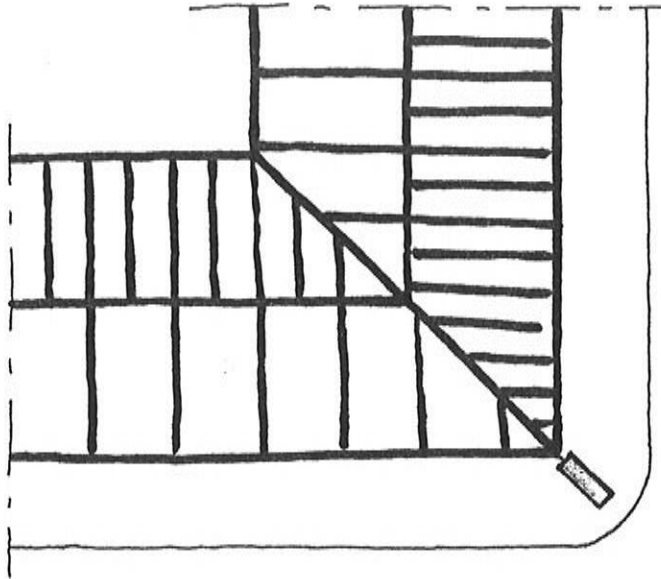


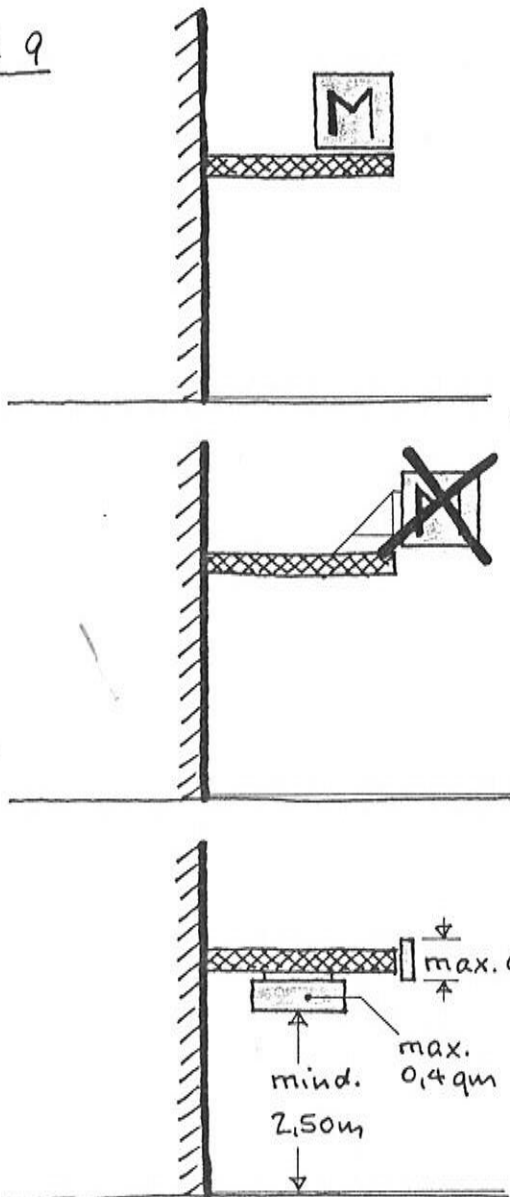


Bild 8



Gemäß Punkt 5.1.6
= Zulässig

Bild 9



Gemäß Punkt 5.2.1
= Zulässig

= Unzulässig

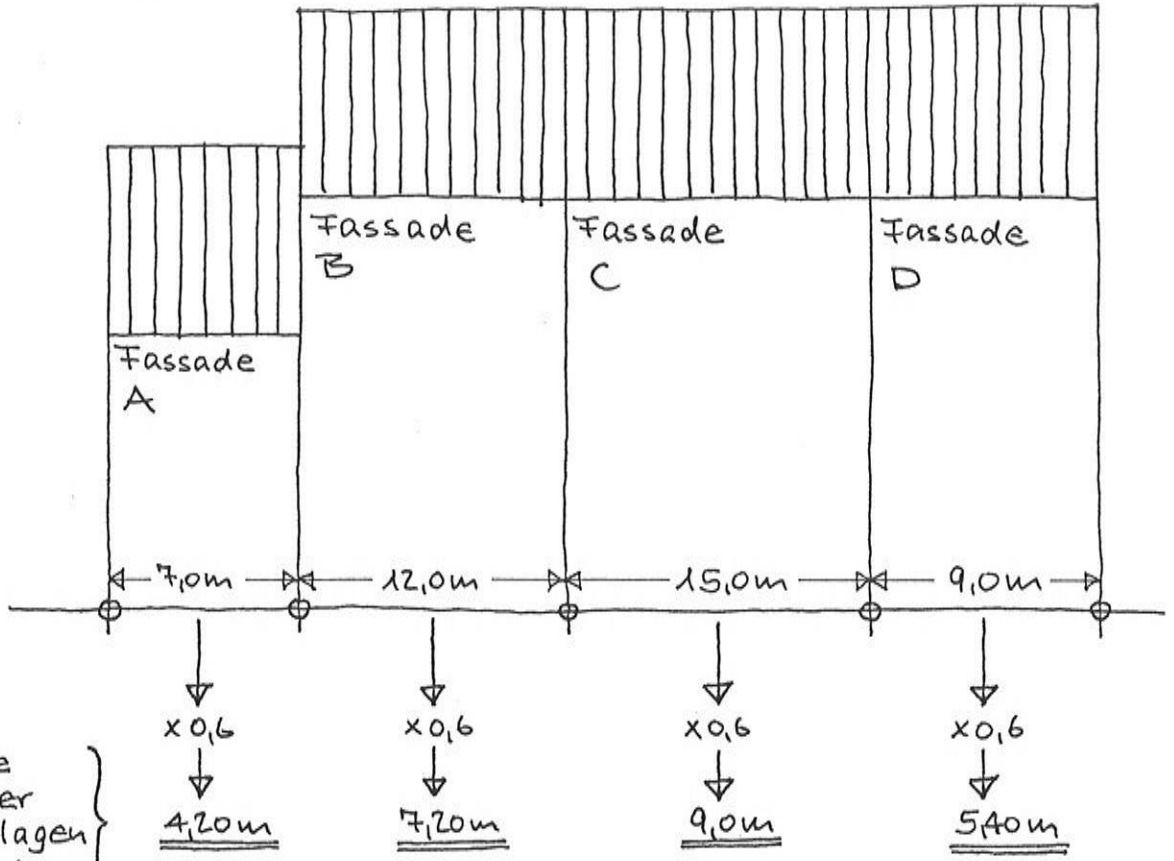
Gemäß Punkt 5.2.2
bzw. Punkt 5.2.3

= Zulässig



Betrifft Punkt 6.1

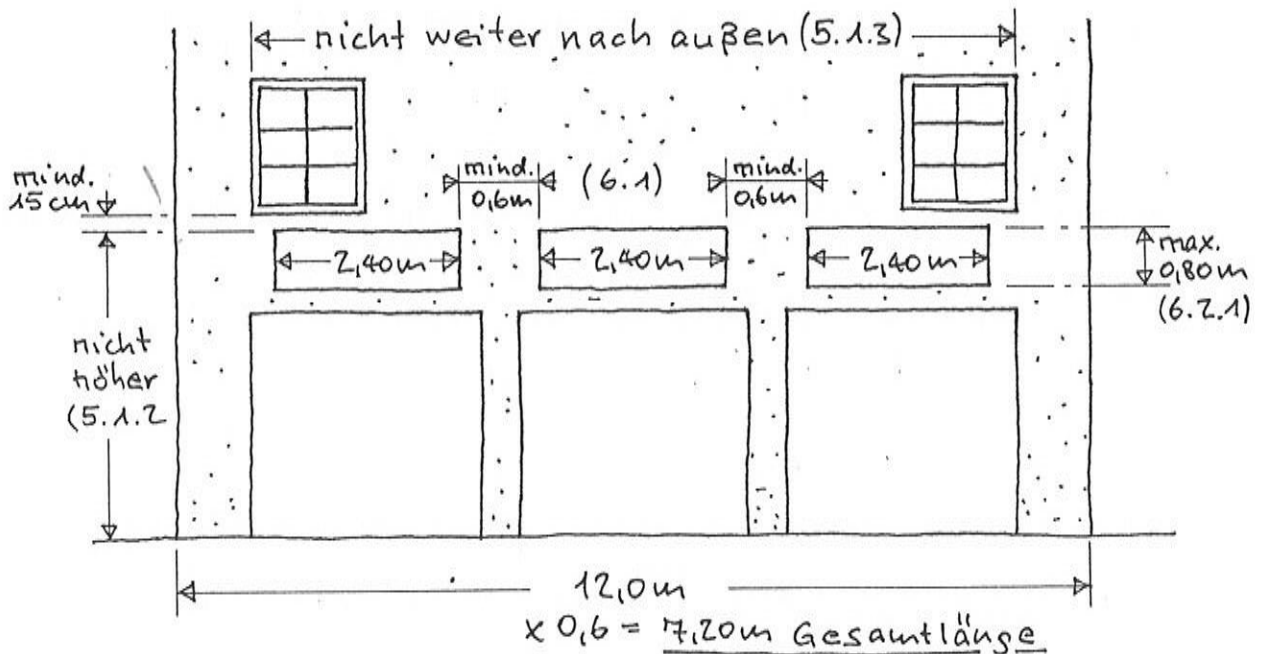
Bild 10



Zulässige Länge aller Werbeanlagen in Addition

Betrifft Punkt 6.1 u. 6.2

Bild 11



z. B. $3 \times 2,4m = 7,20m$



Erläuterung der Formen

Bandartig
6.2



Aufgelöst gestaltet
6.3



Einzelbuchstaben
6.4



Schriftzug
6.4



Bild 12

Körper, Symbol usw.
6.6

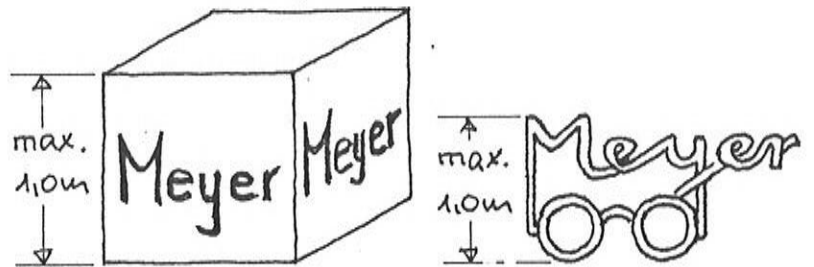
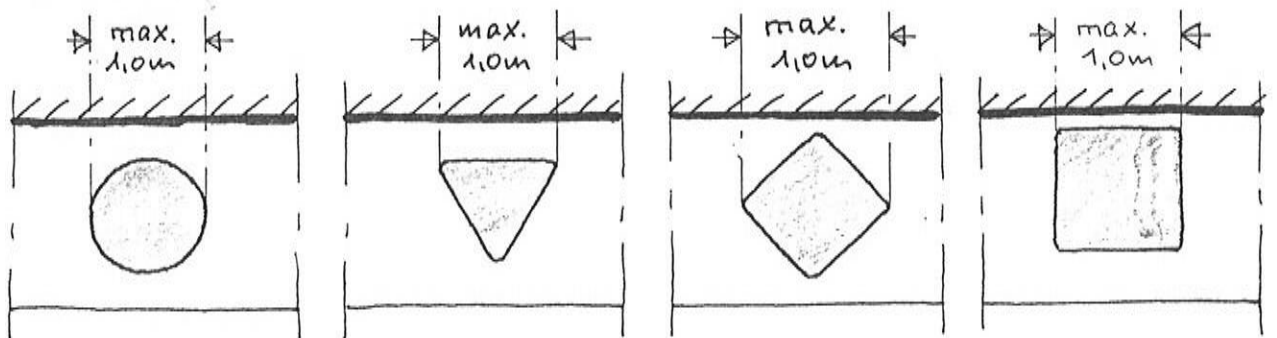


Bild 13

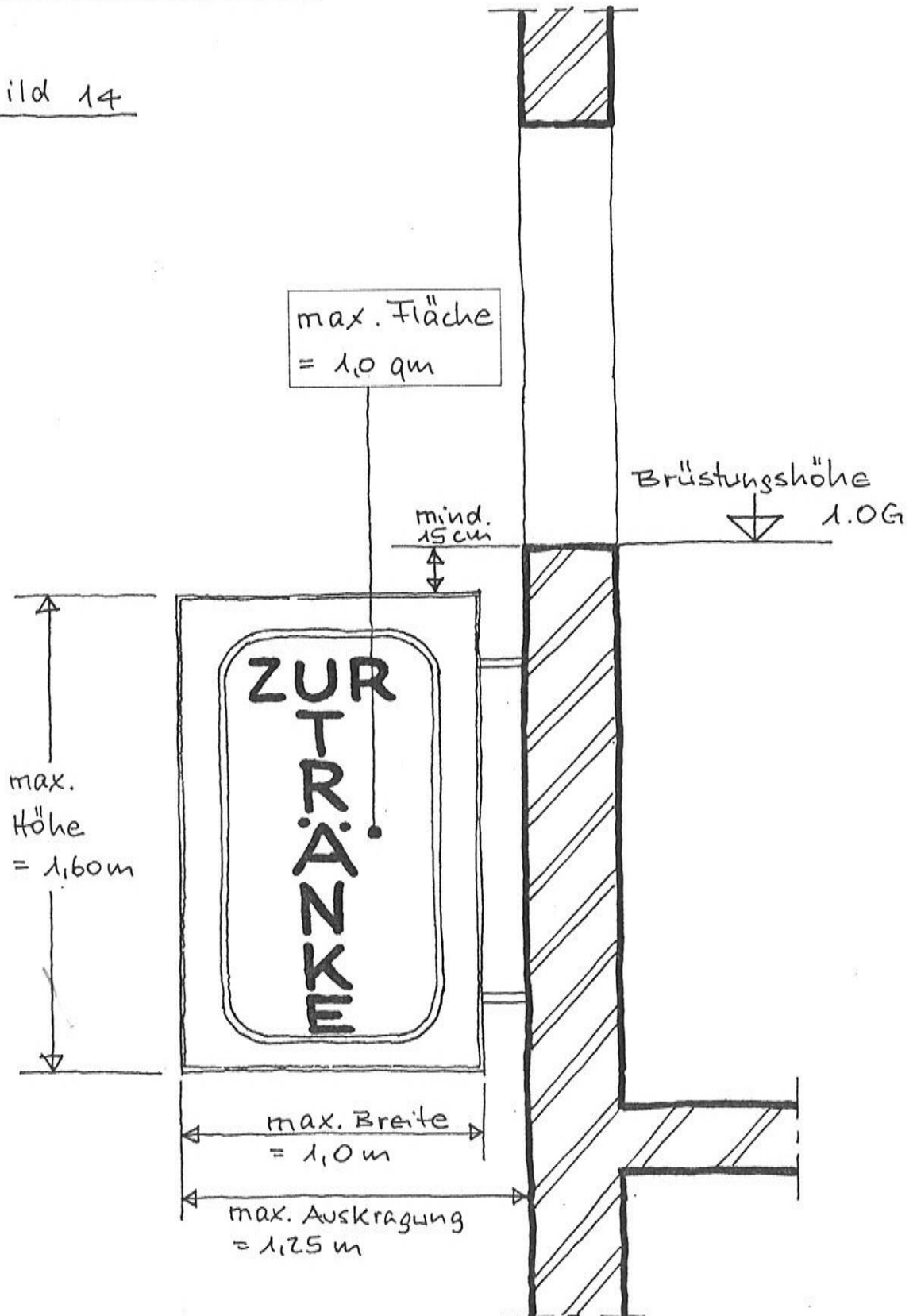


Werbeanlagen gem. Punkt 6.6 (Draufsicht)



Betrifft Punkt 6.5

Bild 14





Betrifft Punkt 6.9

Bild 15

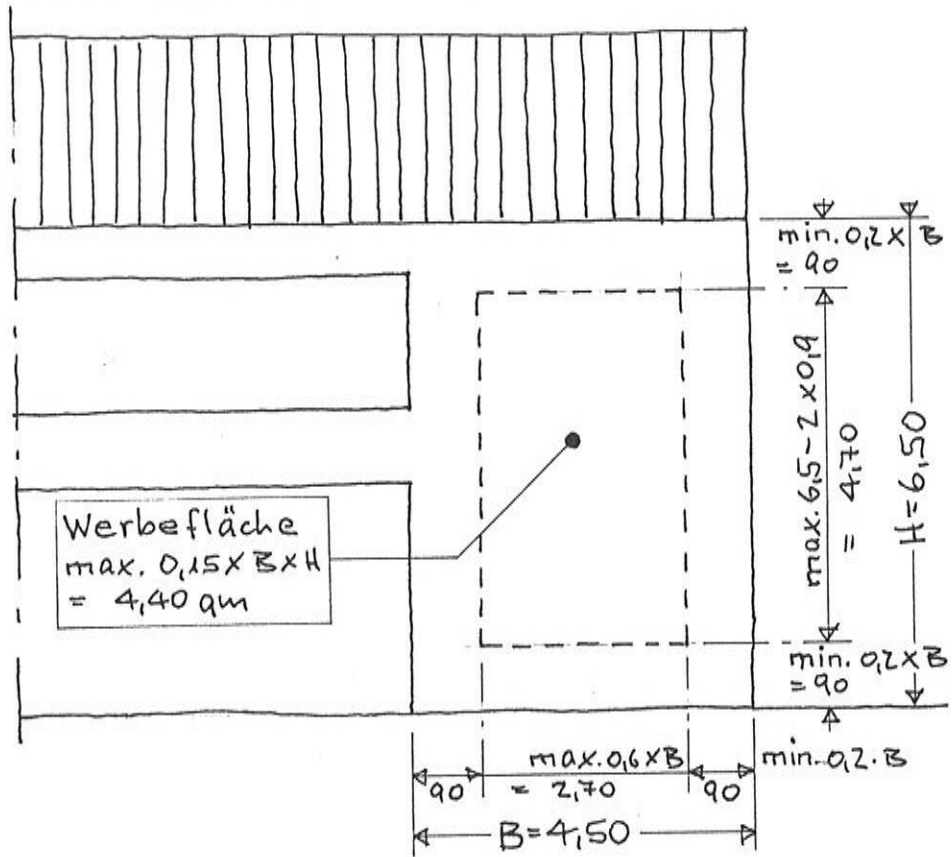
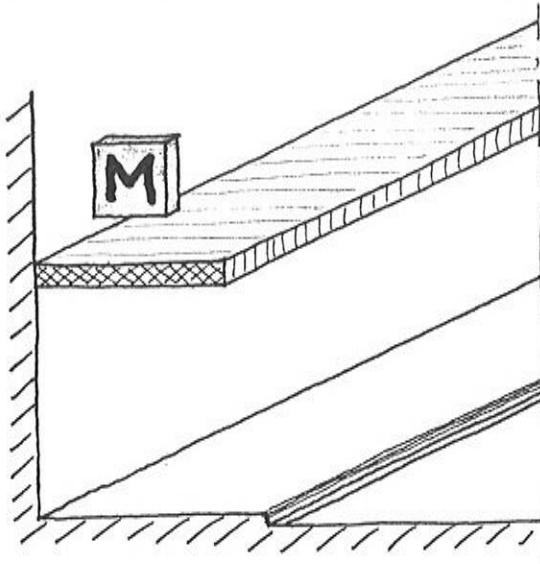
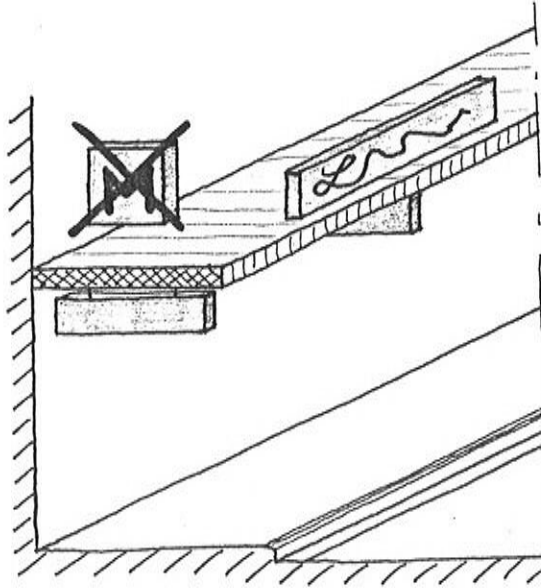
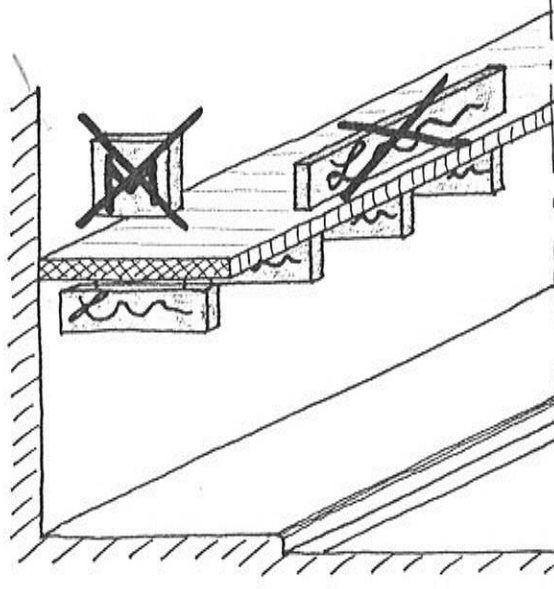


Bild 16Bild 17Bild 18Betrifft Punkt 7.1

Pro gewerblicher - oder Dienstleistungseinrichtung nur 1 Stechschild bzw. Körper zulässig.

Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen sind zusätzlich möglich.

Betrifft Punkt 7.2

Pro gewerblicher - oder Dienstleistungseinrichtung sind 2 Schilder zulässig, wenn sie unterhalb des Vordaches angebracht werden. Kein weiteres Stechschild. Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen sind zusätzlich möglich.

Betrifft Punkt 7.3

Pro gewerblicher - oder Dienstleistungseinrichtung sind mehr als 2 Schilder zulässig, wenn sie unterhalb des Vordaches angebracht werden. Weitere Werbeanlagen sind dann ausgeschlossen.